

Anlage zum Tagesordnungspunkt

Änderungsverlangen (Aufweitungsverlangen) der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Winzinger Straße, Bahn-km 0,875 Strecke 3433 Neustadt-Landau

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwartet bei vorliegendem Projekt eine Aufweitung des Straßenraumprofils gemäß gesetzlicher Vorgaben und Empfehlungen bzw. stadtplanerischer Ziele

- auf eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m über den Fahrbahnen und den fahrbahnbegleitenden Radwegen, soweit letztere auf Straßenniveau zu liegen kommen,
- auf eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m über den Gehwegen und Radwegen, soweit letztere auf einem Hochbord zu liegen kommen,
- auf eine Breite von 13,20 m.

Der geplante Straßenquerschnitt von 13,20 m setzt sich zusammen aus:

- zwei Gehwegen (West und Ost) von 1,50 m Breite, die über ein Hochbord von der Fahrbahn (Kreisstraße, Tempo 50) zu trennen sind,
- zwei Radwegen (West und Ost) von 1,85 m Breite, die vorzugsweise auf Fahrbahnniveau liegen sollten, aber auch vom Fahrbahnniveau abgesetzt werden können, wenn Kanal- oder Leitungsarbeiten dies aus Kostengründen erfordern,
- zwei fahrbahnbegleitenden Entwässerungsrinnen von 0,25 m Breite sowie
- zwei Fahrbahnspuren von 3,00 m Breite.

Sollte die geplante Verbindungsstrecke zwischen Speyerdorfer Straße und Winzinger Straße (Höhe BRN) im Zuge der Beseitigung des BÜ 1001 aus Leistungsfähigkeitsgründen die Ergänzung einer 2. Richtungsfahrspur von Süden nach Norden in 3,00 m Breite erfordern, wird diese zum Gegenstand einer gemeinsamen Kreuzungsvereinbarung zwischen DB, Bund und Stadt werden und den Bauwerksquerschnitt somit auf mögliche 16,20 m Breite aufweiten. Eine Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung dieses Vorhabens und der betreffenden Kreuzungsvereinbarung wurde von Stadtseite Ende Januar 2015 veranlasst.

Die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerks an Ort und Stelle oder nach Westen oder Osten versetzt sei den wirtschaftlichen und technischen Überlegungen der DB und den nötigen eigentumsrechtlichen Verhandlungen überlassen. Es wird von Stadtseite aber erhofft, dass die Streckenverbindung auch im Baubetrieb für alle Verkehrsteilnehmer aufrecht erhalten werden kann.

Nach Auskunft des Landesbetrieb Mobilität RLP ist davon auszugehen, dass die Kostentragung für die Herstellung der gesetzlich vorgeschriebenen lichten Höhe von 4,50 m bei der DB liegt.